



Von der Röm. Kais.
in Germanien zu Hun-
garn, Böhheim, und Je-
rusalem Königl. Majestät Lan-
deshauptmannschaft in Krain wegen: allen, und
jeden hiemit anzufügen.

Überzeiget einerseits von der Schädlichkeit alles Gewissenszwanges,
und andererseits von den großen Nutzen, der für die Religion,
und den Staat aus einer wahren christlichen Toleranz entspringet, ha-
ben sich Ihre Kais. Königl. Apost. Majestät bewogen gefunden, denen
Augsburgischen, und Helvetischen Religions-Verwandten, dann der
nicht unirten Griechen ein ihrer Religion gemäses Privat-Exercitium
allenthalben zu gestatten, ohne Rücksicht, ob solches jemals gebräuch-
lich, oder eingeführt gewesen sey, oder nicht. Der katholischen Religion
allein soll der Vorzug des öffentlichen Religions-Exercitii verbleiben,
denen beyden protestantischen Religionen aber, so wie der schon beste-
henden nicht unirt Griechischen aller Orten, wo es nach der hier unten
bemerkten Anzahl der Menschen, und nach den Fakultäten der Inwoh-
nere thunlich fällt, und sie Acatolici nicht bereits in Besitz des öffent-
lichen Religions-Exercitii stehen, das Privat-Exercitium auszuüben
erlaubet seyn. Insbefondere aber bewilligen Ihre Majest. allergnädigst

Erstens: Denen acatholischen Unterthanen wo 100 Familien
existiren, wenn sie auch nicht in dem Orte des Betthauses, oder Seel-
sorgers, sondern ein Theil derselben, auch einige Stunden entfernt
wohnen, ein eigenes Betthaus nebst einer Schule erbauen zu dürfen.
Die weiter entfernten aber, können sich in das nächste jedoch inner den

R. R. Erbländer befindliche Betthaus, so oft sie wollen, begeben, auch ihre erbländische Geistliche die Glaubensverwandten besuchen, und ihnen, auch den Kranken mit den nöthigen Unterricht, Seelen und Leibes-
troste beystehen, doch nie verhindern, unter schwerester Verantwortung, daß ein, von ein, oder andern Kranken anverlangter katholischer Geistlicher beruffen werde.

In Ansehung des Betthauses befehlen Ihre Majestät ausdrück-
lich, daß, wo es nicht schon anders ist, solches kein Geläute, keine Glocken, Thürme, und keinen öffentlichen Eingang von der Gasse, so eine Kirche vorstelle, haben, sonst aber, wie, und von welchen Materialien sie es bauen wollen, ihnen frey stehen, auch alle Admini-
stration ihrer Sacramenten, und Ausübung des Gottesdienstes so-
wohl in dem Orte selbst, als auch deren Überbringung zu denen Kranken in denen dazu gehörigen Filialen, dann die öffentliche Be-
gräbnisse mit Begleitung ihres Geistlichen vollkommen erlaubt seyn solle.

Zweytens: Bleibt denselben unbenommen, ihre eigene Schul-
meister, welche von denen Gemeinden zu erhalten sind, zu bestellen, über welche jedoch hierlandes die dasige R. R. Schuldirektion, was die Lehrmethode, und Ordnung betrifft, die Einsicht zu nehmen hat.

Drittens: Bewilligen Ihre Majestät denen acatholischen In-
wohnern eines Orts, wenn selbe ihren Pastorn dotiren, und unterhal-
ten, die Auswahl derselben, wenn aber solches die Obrigkeiten auf
sich nehmen wollen, hätten sich diese des Juris præsentandi allerdings
zu erfreuen, jedoch behalten sich Ihre Majestät die Confirmation der-
gestalten bevor, daß wo sich protestantische Consistoria befinden, diese
Confirmation durch selbe, und wo keine sind, solche entweder durch
die im Teschnischen, oder durch die in Hungarn schon bestehende prote-
stantische Consistoria ertheilet werden, in so lange, bis nicht die Um-
stände erfordern, in denen Ländern eigene Consistoria zu errichten.

Viertens: Die Juræ Stolæ verbleiben, so wie in Schlessien,
dem Parocho ordinario vorbehalten.

Fünftens: Wollen Ihre Majestät die Judicatur in den das
Religionswesen der A catholicorum betreffenden Gegenständen, der po-

litischen Landesstelle mit Zuziehung eines, oder des andern ihrer Pastoren, und Theologen, allergnädigst aufgetragen haben, von welcher nach ihren Religionsfäßen gesprochen, und entschieden werden, hierüber jedoch der weitere Recurs an allerhöchst dero politische Hofstelle frey stehen solle.

Sechstens: Hat es von Ausstellung der bisher gewöhnlich gewesen Reverse bey Heurathen von Seiten der A catholicorum wegen Erziehung ihrer erzeigenden Kinder in der Röm. katholischen Religion, von nun an gänzlich abzukommen, da bey einen katholischen Vater alle Kinder in der katholischen Religion sowohl von männlich- als weiblichen Geschlecht ohne Anfrage zu erziehen sind, welches als ein Prærogativum der dominanten Religion anzusehen ist; wohingegen bey einen protestantischen Vater, und katholischen Mutter sie dem Geschlecht zu folgen haben.

Siebtens: Können die A catholici zum Häuser und Güterankauf, zu dem Bürger und Meisterrechte, zu akademischen Würden, und Civil-Bedienstungen in Hinkunft dispensando zugelassen werden, und sind diese zu keiner andern Eides Formel, als zu derjenigen, die ihren Religionsgrundsätzen gemäß ist, weder zur Beywohnung der Professionen, oder Funktionen der dominanten Religion, wenn sie nicht selbst wollen, anzuhalten. Es soll auch ohne Rücksicht auf den Unterscheid der Religion in allen Wahlen, und Dienstvergebungen, wie es bey dem K. K. Militari täglich ohne mindesten Anstand, und mit vieler Frucht geschiehet, auf die Rechtschaffenheit, und Fähigkeit der Competenten, dann auf ihren christlichen, und moralischen Lebenswandel lediglich der genaue Bedacht genommen werden. Derley Dispensationes zu Possessionen, dann zum Bürger und Meisterrecht, sind bey den unterthänigen Städten durch die Kreisämter, bey den Königl. und Leibgeding-Städten aber, da wo Landeskämmerer sind, durch diese, und wo sich keine befinden, durch die K. K. Landeshauptmannschaft, ohne aller Erschwerung zu ertheilen. Im Fall aber bey den angesuchten Dispensationen sich Anstände, wegen welcher selbe abzuschlagen erach-

tet würden, ergeben sollten, ist hievon jedesmal die Anzeige una cum motivis an die hierländige K. K. Landeshauptmannschaft, und von solcher an allerhöchste Behörde zu Einholung der allerhöchsten Entschliessung zu erstatten.

Wo es aber um das Jus incolatus des höhern Standes zu thun ist, da wird die Dispensation nach vorläufig vernommener Landesstelle von der K. K. Böheim- und österreichischen Hofkanzley ertheilet werden.

Diese so geschöpfte allerhöchste Willensmeinung wird daher als eingelangter höchster immediat Resolution dd. 13. præf. 31. vorigen Monats zu jedermanns Wissenschaft, und respective Nachachtung anmit allgemein kund gemacht. Laybach den 3ten November 1781.

Franz Adam Graf von Lamberg,
Landeshauptmann.



Ad Mandatum Sac. Cæs. Regiæ-
que Majestatis in Consilio Supremi Ca-
pitaneatus Ducatus Carniolæ.

Wolfgang Zollmann.